

Der Forderung des Staatsrates, den Beschluß über die weitere Entwicklung der Rechtspflege in allen Volksvertretungen zu behandeln, wurde im Kreistag Oschersleben nur formal nachgekommen. In der im Monat April 1961 durchgeführten Kreistagssitzung wurden nur Teile des Rechtspflegebeschlusses und Ausschnitte aus dem Artikel des Genossen Walter Ulbricht „Zum Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege“ verlesen. Eine Einschätzung der im Kreis geleisteten Arbeit auf dem Gebiet der Rechtspflege, der Zusammenarbeit mit den Justizorganen und der Verhütung von Gesetzesverletzungen gab es nicht. Der Direktor des Kreisgerichtes hatte keine Gelegenheit, zur Arbeit des Gerichts Stellung zu nehmen.

Wollen wir eine weitere Qualifizierung und Vervollkommnung der Rechtsprechung, so ist der weitere Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Justizorganen und den örtlichen Organen der Staatsmacht sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen und der Nationalen Front, ist die Herstellung einer engen Verbindung der Justizorgane mit dem Leben unerläßlich.

Die Entwicklung der Rechtsprechung, das hat der Staatsrat insbesondere hervorgehoben, ist unabdingbar mit der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit im ganzen Verlauf des Ermittlungs- und Strafverfahrens verbunden. Ohne strenge Einhaltung der Gesetzlichkeit ist die Feststellung der Wahrheit und der Ausspruch eines gerechten, überzeugenden Urteils nicht möglich. Hier die Garantie zu schaffen, daß exakt nach dem Gesetz verfahren wird, die Rechte der Bürger streng gewahrt und die Beziehungen zwischen Staat und Bürger durch falsche Maßnahmen nicht gestört werden und das Gesetz einheitlich angewandt wird, ist Aufgabe der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht. Der Staatsrat kritisierte darum die mangelhafte Durchführung des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft.

Den Dogmatismus in der Strafrechtswissenschaft überwinden!

Ein wesentlicher Grund für die Mängel in der Rechtsprechung ist das Weiterwirken eines abstrakt-formalistischen Gesetzlichkeits- und Rechtsbegriffes. In viel geringerem Maße als in der Staatsfrage ist in der Rechtswissenschaft auf dem Gebiete des Strafrechts eine Abwendung vom bürgerlichen Rechtsbegriff erfolgt. Es gilt hier genau dasselbe, was Genosse Walter Ulbricht auf der Babelsberger Konferenz festgestellt hat:

„Es gibt nicht erst seit kurzer Zeit, sondern schon seit einigen Jahren Bestrebungen, die Lehre von unserem volksdemokratischen Staat mit dem alten, bürgerlichen Inhalt zu erfüllen. Viele Juristen führen fort, die Formen der Tätigkeit unseres Staates und auch unseres Rechts mit der bürgerlichen Methode erfassen zu wollen. Es ist klar, daß damit unsere Staatsmacht in ihrer revolutionären vorwärtstreibenden Kraft gehemmt wurde.“⁴

Die auf der Babelsberger Konferenz gegebene Orientierung für alle Rechtszweige ist auf dem Gebiete des Strafrechts nicht beachtet und nicht durchgeführt und darum auch der Rechtspflegebeschluß nicht verstanden worden. Die bereits auf dieser Konferenz vom Genossen Walter Ulbricht ad absurdum geführte These, daß jedes Verbrechen Ausdruck des Klassenkampfes ist, wird darum heute noch — ja, wie es in einem Artikel in der Zeitschrift „Neue Justiz“ zum Ausdruck kommt⁵ — in viel krasserer Form vertreten. In direktem Gegensatz

* Staats- und Rechtswissenschaftliche Konferenz in Babelsberg am 2. und 3. April 1958, Protokoll, Berlin 1958, S. 7.

⁵ Lekschas/Renneberg, „Lehren des XXII. Parteitags der KPdSU für die Entwicklung des sozialistischen Strafrechts der DDR“, NJ 1962 S. 76 ff.

zum Rechtspflegebeschluß werden hier Forderungen erhoben und Theorien verbreitet, die in ihrer Konsequenz entgegen unserer gesellschaftlichen Entwicklung auf eine Ausdehnung des Strafwanges hinauslaufen, sich gegen unsere Politik richten und der Praxis eine schädliche Orientierung geben. Ein solches Sektierertum, ein solcher Dogmatismus der Rechtswissenschaft müssen notwendig die Rechtsprechung beeinflussen und zu einer dogmatischen Anwendung des Rechts führen, zu einer Anwendung, die nicht von den Gesellschaftsverhältnissen ausgeht, die gesellschaftliche Kraft nicht zur Überwindung der Widersprüche mobilisiert und in naiver Weise die Strafe als das primäre Instrument des Klassenkampfes einsetzt.

Dieser Artikel muß als besonders schwerwiegend und ernst beurteilt werden, weil er die Wiedergabe eines Referats ist, das auf einer gemeinsamen Tagung der Sektion Strafrecht an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft und der Gesetzgebungskommission des Justizministeriums gehalten und von allen Anwesenden gebilligt worden ist. Es steht die Aufgabe, alles Falsche und Dogmatische in der Strafrechtswissenschaft zu überwinden, die falschen Thesen öffentlich zu korrigieren und in Gemeinschaftsarbeit mit Philosophen und Ökonomen eine solche wissenschaftliche Arbeit zu leisten, die den Weg zum Sozialismus ebnen hilft.

Das ständige Studium der Anwendung des Rechts ergibt sich aus dem Wesen unseres Rechts selbst. Das Recht ist — wie unsere gesellschaftlichen Verhältnisse — in ständiger Entwicklung begriffen. Es widerspricht daher unserer sozialistischen Gesetzlichkeit, das Gesetz starr und abstrakt anzuwenden, das Neue, die mit der Entwicklung gesetzmäßig auftretenden neuen Widersprüche nicht zu sehen und nicht zu lösen. Hierin beruhen die meisten Verletzungen der Gesetzlichkeit, daß man in Konservatismus verharrt, daß nicht das Neue entdeckt, nicht tief in unsere gesellschaftliche Entwicklung eingedrungen wird. Jeder Richter und Staatsanwalt muß — diese Forderung muß erhoben werden — zugleich auch die gesellschaftliche Wirksamkeit des von ihm angewandten Rechts erfassen, sonst wird er das Recht nie richtig handhaben.

All die aufgeworfenen Fragen machen deutlich, daß zur Vervollkommnung der Rechtspflege eine höhere Qualität der Anleitung und Kontrolle der örtlichen Justizorgane erforderlich ist. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts bekommt als Wegbereitung in diesem Sinne eine viel größere Bedeutung. Seine Richtlinien, die sich nicht nur mit Einzelfragen der Anwendung und Auslegung der Gesetze befassen, zeigen, in welcher Richtung die Tätigkeit des Obersten Gerichts zu fördern und zu entwickeln ist.

Viele Fragen sind aufgeworfen und machen eine gründliche Diskussion und die Ausarbeitung detaillierter Maßnahmen erforderlich. Zu diesem Zweck hat der Staatsrat eine Kommission eingesetzt, die entsprechende Vorschläge zu unterbreiten hat.

(Nachdruck aus: „Sozialistische Demokratie“, Organ des Staatsrates der DDR, Nr. 23 vom 8. Juni 1962. — Geringfügig gekürzt. — D. Red.)

Nr. 23 der „Sozialistischen Demokratie“ enthält noch folgende wichtige Artikel, auf die wir unsere Leser hinweisen möchten:
Prof. Dr. Karl Polak: Gesellschaftliche Entwicklung und Rechtspflege;
Josef Streit: Die Ultras in der westdeutschen Justiz (I);
Franz Pichler: Die Frage ist: eins im Denken und Handeln
(Eine Konfliktkommission beginnt auf neue Weise zu arbeiten);
Günther Duckwitz / Paul Fassunge: Landtechnik und Gesetzlichkeit;
Georg Passon: Von der Analyse zu Veränderungen (Erfahrungen aus der Tätigkeit des Kreisgerichtes Oschatz in der Gemeinde Schmannewitz);
Horst Renner: Wie wir unsere Rechtsprechung qualifizieren.